

Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Baustoff-Handel Krause GmbH & Co. KG

I. Allgemeines

- Allen unseren – auch zukünftigen – Angeboten, Auftragsbestellungen und dazugehörigen Erklärungen sowie unseren Lieferungen und sonstigen Leistungen liegen die nachstehenden Bedingungen zugrunde. Dies gilt auch, wenn wir uns bei späteren Verträgen und Leistungen nicht ausdrücklich auf sie berufen, es sei denn, der Käufer ist Verbraucher i. S. d. § 13 BGB. Eigenen Bedingungen des Käufers widersprechen wir ausdrücklich – auch für zukünftige Rechtsgeschäfte.
- Vereinbarungen, die von unseren Geschäftsbedingungen abweichen, haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich von uns bestätigt worden sind.
- Die Unterzeichnung des Lieferscheins bzw. die Abnahme unserer Lieferungen gilt als Genehmigung unserer Verkaufsbedingungen.
- Unternehmer im Sinne dieser Bedingungen sind auch juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtliches Sondervermögen.
- Für Herstellung, Lieferung und Montage von Stahlbetonfertigteilen für den konstruktiven Ingenieurbau gelten unsere besonderen Vertragsbedingungen, die wir gesondert anzufordern bitten.

II. Angebote

- Unsere Angebote sind in jeder Hinsicht freibleibend. Bei unseren Offerten und Lieferzusagen setzen wir voraus, dass wir durch unsere Vorlieferanten kontinuierlich und pünktlich beliefert werden.
- Bestellungen binden uns erst durch Auftragsannahme. Widerspricht der Besteller nicht unverzüglich schriftlich unserer Auftragsbestätigung, so erklärt er sich damit vorbehaltlos einverstanden.
- Auskünfte, Empfehlungen und Ratschläge unserer Mitarbeiter binden uns erst mit unserer schriftlichen Bestätigung.

III. Preise

- Unsere Preise werden unter Zugrundelegung der am Tage der Angebotsabgabe gültigen Gestehungskosten ermittelt. Erfolgt zwischen der Abgabe des Angebots oder der Annahme des Auftrags und seiner Ausführung eine zum Zeitpunkt der Angebotsbearbeitung nicht vorhersehbare Erhöhung dieser Kosten durch Lohn-Tarifierhöhungen, allgemeine Preisveränderungen sowie Gesetzesänderungen, so sind wir berechtigt, eine angemessene Erhöhung des Verkaufspreises gemäß §§ 315, 316 BGB vorzunehmen.
Dasselbe gilt unter den gleichen Voraussetzungen hinsichtlich verbleibender Teillieferungen bei Teillieferungsverträgen. Frachtagaben sind stets unverbindlich. Für Lieferung frei Baustelle gelten unsere Preise bei Abnahme voller geschlossener Ladungen bei mit Schwerlastzügen befahrbaren Straßen und Baustellen und sofortiger Entladung bei Anlauf.
- Gegenüber Unternehmern sind wir berechtigt, die am Tage der Lieferung geltenden Listenpreise zu berechnen.

IV. Lieferungen

- Wir sind bemüht, zugesagte Liefertermine einzuhalten, übernehmen jedoch keine Haftung für Schäden, die durch verspätete Anlieferung entstehen, es sei denn, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Behinderungen, die nicht durch uns mit angemessenem Aufwand vermieden oder beseitigt werden können – insbesondere solche durch höhere Gewalt, Streiks, Versorgungsstörungen usw. – haben wir nicht zu vertreten und befreien uns im Umfang und für die Dauer ihrer Auswirkungen von der Lieferpflicht. Zur Leistung von Schadensersatz sind wir in einem solchen Fall nicht verpflichtet. Der Käufer wird unverzüglich über den Hinderungsgrund unterrichtet, ohne dass ihm durch Unterlassen solcher Unterrichtung Ersatzansprüche zustehen. Nicht fristgerechte Belieferung berechtigt den Käufer in einem solchen Fall nicht zum Rücktritt von Verträge. Lieferung frei Baustelle / frei Lager bedeutet Anlieferung ohne Entladen durch den Anlieferer. Der eingesetzte, auch schwere Lastzug muss die vereinbarte Stelle ohne Entladen erreichen und wieder verlassen können; ist dieses nicht möglich, so haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf das Verschulden.
- Der Käufer hat das unverzügliche und sachgemäße Abladen der Waren am Fahrzeug zu ermöglichen. Wartezeiten werden berechnet. Die den Lieferschein unterzeichnende Person gilt uns gegenüber als zur Abnahme der Ware und Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt. Bei verzögerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer zu entschädigen, es sei denn, Verzögerung oder Verspätung beruhen auf Gründen, die wir zu vertreten haben.
- Die Anlieferung erfolgt grundsätzlich auf Kosten und Gefahr des Empfängers.

V. Erfüllungsort und Versandort

- Erfüllungsort für den Versand ist die Verladestelle. Auch bei frachtfreier Lieferung erfolgt der Versand auf Gefahr des Käufers. Transportversicherungen werden, soweit sie von den Lieferwerken nicht gewohnheitsmäßig vorgenommen werden, nur auf Verlangen und auf Kosten des Käufers abgeschlossen.
- Bei Selbstabholung geht die Gefahr mit der Bereitstellung zur Verladung auf den Käufer über.

VI. Mängelrüge und Gewährleistung

- Beanstandungen sind unverzüglich nach der Ablieferung geltend zu machen. Unwesentliche und geringfügige Mängel und Schwand in handelsüblichen Mängeln berechtigen nicht zur Rüge.
- Offensichtliche Bruchschäden und Fehlannahmen bei Beförderung durch uns oder von uns beauftragten Fuhrunternehmern sind durch schriftliche Erklärung des Fahrzeugführers und der bei der Entladung beteiligten Personen mit Angabe der Vor- und Zunamen und genauen Anschrift zu belegen. Schäden auf dem Bahntransport – auch durch LKWs der Deutschen Bahn AG – bedürfen bei sofortiger Tatbestandsaufnahme durch Bedienstete der Deutschen Bahn AG. Für Schäden, die auf unsachgemäße Behandlung oder übermäßige Beanspruchung der von uns gelieferten Waren zurückzuführen sind, haften wir nicht. Bis zur Überprüfung darf die gerugte Ware nicht verarbeitet, eingebaut oder verkauft werden. Für etwaige hierdurch entstehende Nachteile haften wir nicht. Bei fristgerechten, berechtigten Beanstandungen bessern wir nach unserer Wahl nach oder ersetzen die demängelte Ware. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche ist erst nach fehlgeschlagener Nachbesserung oder missglücktem Einsatz zulässig.
- Den Gütenachweis haben wir erbracht, wenn wir die Berechtigung zum Führen des Gütezeichens eines Güteschutzverbandes nachweisen oder andere neutrale Prüfstellen in den letzten zwei Jahren Proben entnehmen und Prüferstate erteilt haben. Verlangt der Besteller im Einzelfall eine weitere Güteprüfung, so muss bei der Auswahl der zu prüfenden Waren ein Vertreter unserer Firma zugegen sein. Die Kosten der Sonderprüfung gehen zu Lasten des Käufers. Für die Prüfungen gelten die jeweiligen DIN-Vorschriften.
- Wir weisen besonders darauf hin, dass Betonwaren durch unsachgemäße Verwendung von Streusalzen bei Winterglätte beschädigt werden können; das hiermit verbundene Risiko trägt der Käufer. Falls bei den von uns bezogenen Rohstoffen (z. B. Bindemittel, Zuschlagstoffe) Abweichungen auftreten, haften wir nur, soweit der Vorlieferant haftet und uns ein Verschulden nachgewiesen wird. Bei Naturstoffen wie auch bei Betonwaren sind gewisse Toleranzen materialbedingt unvermeidlich. So weisen z. B. Waschbetonwaren bei der Verwendung bestimmter Quarzströme leicht Roststellen auf, die materialbedingt sind. Gewähr für risikofreie Ausführung der von uns gelieferten Werkstücke und Betonfertigteile können wir entsprechend dem derzeitigen Stand der Technik nicht übernehmen. Unsere Proben bzw. Muster zeigen die Durchschnittsbeschaffenheit der Ware.
- Mängelansprüche eines Unternehmers verjähren ein Jahr nach Ablieferung der Ware; dies gilt nicht für Mängelansprüche gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB. Auf Schadensersatz gerichtete Mängelansprüche verjähren ein Jahr ab Ablieferung, es sei denn, dass der Schaden auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung von uns beruht, dass der Schaden in der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit liegt oder dass wir den Mangel arglistig verschwiegen haben.

VII. Haftung

Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes geregelt ist, haften wir für Schäden von Unternehmern wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Schadensersatzansprüche von Verbrauchern, insbesondere wegen Verletzung einer Vertragspflicht, aus Verschulden anlässlich von Vertragsverhandlungen und aus außervertraglicher Haftung, sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung von uns beruht oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung oder durch einen von uns arglistig verschwiegenen Mangel verursacht ist oder in der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit liegt. Unsere Haftung umfasst – außer bei Vorsatz – nicht solche Schäden, die bei dem konkreten Geschäft typischerweise nicht eintreten werden könnten oder für die der Käufer versichert ist oder üblicherweise versichert worden kann. Die Haftung für einen außerhalb einer Eigentumsversicherung liegenden Mangelfolgeschaden ist ausgeschlossen.

VIII. Eigentumsvorbehalte

- Die gelieferte Ware bleibt bis zur Bezahlung des Kaufpreises und bis zur Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung bereits bestehenden Kaufpreisforderungen und der im engen Zusammenhang mit der gelieferten Ware noch entstehenden Kaufpreisnebenforderungen (Verzugszinsen, Verzugschäden etc.) als Vorbehaltsware Eigentum des Verkäufers. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung oder die Saldoziehung und deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf. Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Käufer eine wechselseitige Haftung des Verkäufers begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor Erlösung des Wechsels durch den Käufer als Bezogenen. Bei Zahlungsverzug des Käufers ist der Verkäufer zur Rücknahme der Vorbehaltsware nach Mahnung berechtigt und der Käufer zur Herausgabe verpflichtet.
- Wird Vorbehaltsware vom Käufer zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für den Verkäufer, ohne dass dieser hieraus verpflichtet wird; die neue Sache wird Eigentum des Verkäufers. Bei Verarbeitung zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung. Wird Vorbehaltsware mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware gemäß §§ 947, 948 BGB verbunden, vermischt oder vermengt, so wird der Verkäufer Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Käufer durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt an den Verkäufer Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Käufer hat in diesen Fällen die im Eigentum oder Miteigentum des Verkäufers stehende Sache, die ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen gilt, unentgeltlich zu verwahren.
- Wird Vorbehaltsware vom Käufer allein oder zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung und/oder dem Eigentumsübergang entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten ab; der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Der Käufer erklärt ausdrücklich, dass er zur Abtretung seiner Forderung berechtigt ist. Wert der Vorbehaltsware ist der Rechnungsbetrag des Verkäufers zusätzlich eines Sicherheitszuschlages von 45 % (20 % Wertabschlag, 4 % § 171 Abs. 1 InsO, 5 % § 171 Abs. 2 InsO und Umsatzsteuer jeweils in gesetzlicher Höhe), der jedoch außer Ansatz bleibt, soweit ihm Rechte Dritter entgegenstehen. Wenn die weiterveräußerte Vorbehaltsware im Miteigentum des Verkäufers steht, so erstreckt sich die Abtretung der Forderungen auf den Betrag, der dem Anteilswert des Verkäufers am Miteigentum entspricht. Ziff. 3, S. 1 und 3 erstreckt sich auch auf die Saldoforderung.
- Wird Vorbehaltsware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die gegen den Dritten oder gegen den, den es angeht entstehenden Forderungen auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich einer solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Ziff. 3, Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- Wird Vorbehaltsware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück des Käufers eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der gewerbemäßigen Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten ab; der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Ziff. 3, Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- Der Käufer ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur im üblichen, ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderungen im Sinne von Ziff. 3, 4 und 5, auf den Verkäufer tatsächlich übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung oder Sicherungsübernahme, ist der Käufer nicht berechtigt.
- Der Verkäufer ermächtigt den Käufer unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der gemäß Ziff. 3, 4 und 5, abgetretenen Forderungen. Der Verkäufer wird von der eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen, auch gegenüber Dritten, nachkommt. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen; der Verkäufer ist ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung auch selbst anzuzeigen.
- Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten.
- Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Durchführung eines außergerichtlichen Einigungsverfahrens mit den Gläubigern über die Schuldnerbereinigung (§ 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO) erlöschen das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen. Bei einem Scheck- oder Wechselprotest erlischt die Einziehungsermächtigung ebenfalls.
- Übersteigt der realisierbare Wert der eingeräumten Sicherheiten die zu sichernden Forderungen aus Liefergeschäften um mehr als 45 % (20 % Wertabschlag, 4 % § 171 Abs. 1 InsO, 5 % § 171 Abs. 2 InsO und Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe), so ist der Verkäufer insoweit zur Rückübertragung und Freigabe auf Verlangen des Käufers verpflichtet. Als Wert sind, sofern der Verkäufer nicht einen niedrigeren realisierbaren Wert der Vorbehaltsware nachweist, die Einkaufspreise des Käufers oder bei Verarbeitung der Vorbehaltsware die Herstellungskosten des Sicherungsgutes bzw. des Miteigentumsanteils anzusetzen, jeweils abzüglich eines Sicherheitszuschlages von 45 % (20 % Wertabschlag, 4 % § 171 Abs. 1 InsO, 5 % § 171 Abs. 2 InsO und Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe) wegen möglicher Mindererlöse. Mit Tilgung aller Forderungen des Verkäufers aus Liefergeschäften gehen das Eigentum an der Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen an den Käufer über.
- Für die ordnungsgemäße Erfüllung der Verbindlichkeiten des Käufers sind wir berechtigt, Sicherheiten in ausreichender Höhe und in einer uns genügenden Form – auch in Gestalt eines Faustpfandes – zu fordern.

IX. Zahlungen

- Der Kaufpreis ist bei Lieferung fällig. Unsere Rechnungen sind grundsätzlich sofort nach Rechnungsstellung netto Kasse zahlbar. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingangs entscheidend. Bei Lieferungen im Wert unter 25,00 € (Netto-Warenwert) sind wir berechtigt, zur Abgeltung der mit der Rechnungsstellung für solche Aufträge verbundenen hohen Aufwendungen einen Kleinemengenzuschlag von 2,50 € zu berechnen. Bei Barzahlung entfällt dieser Zuschlag. Zahlungen haben ausschließlich an uns zu erfolgen. Werden unsere Zahlungsbedingungen nicht eingehalten, sind wir berechtigt, spätestens nach Ablauf von 30 Tagen nach Rechnungsuzugung Verzugszinsen in Höhe von 6 % über dem Basiszinsatz anzurechnen. Bei Rechtschäften, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinsatz anzurechnen. Wir behalten uns vor, weiteren Schaden geltend zu machen.
- Solern wir im Einzelfall Wechsel oder Schecks annehmen, geschieht dies grundsätzlich erfüllungshalber. Dadurch entstehende Spesen oder Kosten trägt der Käufer. Unser Eigentumsvorbehalt erlischt dadurch nicht.
- Verschlechtert sich die Vermögenslage des Käufers während des Vertragsverhältnisses oder gerät er mit einer Zahlung in Verzug, so können wir – auch bei Stundung oder Wechselannahme – sofortige Begleichung aller noch offenen Forderungen verlangen. Außerdem sind wir berechtigt, die weitere Erfüllung der vertraglichen Leistungen vorläufig einzustellen, den Vertrag zu kündigen oder auch vom gesamten Vertrag zurückzutreten und bereits gelieferte Ware zurückzunehmen. Zur Fortführung der Lieferung sind wir in diesem Falle erst nach uns genügenden Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen verpflichtet. Der Käufer darf gegenüber unseren Forderungen nur mit unbeschränkten Gegenforderungen aufrechnen.

X. Sonstige Bestimmungen

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

XI. Gerichtsstand und geltendes Recht

- Als Gerichtsstand für alle Ansprüche vereinbaren die Geschäftspartner, soweit sie Vollkaufleute oder juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens sind – auch für Wechsel- und Scheckklagen des Käufers – ausdrücklich Ibbenbüren.
- Für alle mit uns bestehenden Vertragsverhältnisse gilt unmaßgeblich das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.